

3471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 über eine Erklärung betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie und betreffend die Zurücknahme der von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebenen interpretativen Erklärungen zu den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 letzter Satz und des Artikels XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens

Das 1969 zum Zwecke der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Molekularbiologie abgeschlossene Übereinkommen, auf das sich die gegenständliche Erklärung bezieht, wurde von Österreich 1970 ratifiziert (BGBl. Nr. 273/1970) und durch BGBl. Nr. 310/1980 bis April 1988 verlängert. Anlässlich der Ratifikation hat Österreich interpretative Erklärungen abgegeben, wonach eine Verlängerung des Vertrages bzw. eine Änderung des allgemeinen Programms und der Modalitäten seiner Durchführung dem Abschluß eines neuen Vertrages gleichkommt und diese erst mit einer schriftlichen Annahme verbindlich wird. Durch die gegenständliche Erklärung soll nun die Geltungsdauer des erwähnten Übereinkommens bis zum Jahre 1996 verlängert werden. Weiters sollen die obengenannten interpretativen Erklärungen im Hinblick auf die mittlerweile durch BGBl. Nr. 350/1981 erfolgte Novellierung des Art. 9 Abs. 2 B-VG entfallen. Dadurch ist für eine künftige Verlängerung des Abkommens nicht mehr ein Beschluß des Nationalrates und die damit zusammenhängende Befassung des Bundesrates erforderlich.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 über eine Erklärung betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen

3471 d. B.

- 2 -

Konferenz für Molekularbiologie und betreffend die Zurücknahme der von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebenen interpretativen Erklärungen zu den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 letzter Satz und des Artikels XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

Ing. P e n z
Berichterstatter

H a a s
Obmann